CIPReport
Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

3/26

ISSN: 1864-2586

Aus dem Inhalt

News

Keine markenmäßige Benutzung bei KI-generierten Suchergebnissen von Google S. 59

EPA stellt E-Learning-Programm für junge Lernende vor S. 59

Digitalisierung des Patenterteilungsprozesses ab April 2027 S. 59

Rechtsprechung

Mangelnde Unterscheidungskraft und beschreibender Charakter von „OpenAI“; Art. 7 Abs. 1 lit. b, lit. c VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO) S. 60

Unzulässigkeit einer Berufung bei nicht angegriffenen Nichtigkeitsgründen; §§ 112, 115 PatG S. 62

Öffentliche Wiedergabe bei wirksamem Geoblocking und Zurechnung bei Umgehung durch VPN-Dienste; Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL) S. 65

Originalität, Schutz angewandter Kunst und Wiedererkennbarkeit übernommener Gestaltungselemente; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG, Art. 2 lit. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL) S. 65

Maßstäbe des urheberrechtlichen Schutzes und Schutzbereichs bei der Verletzung von KI-generierten Bildern; §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 2, 72, 97 Abs. 1 UrhG S. 67

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszustellen. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, welches unter www.cipreport.eu heruntergeladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

CIP
Center for Intellectual Property Law

www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (1/3)

News

Keine markenmäßige Benutzung bei KI-generierten Suchergebnissen von Google.....S. 59

EPA stellt E-Learning-Programm für junge Lernende vor .....S. 59

Digitalisierung des Patenterteilungsprozesses ab April 2027 .....S. 59

Rechtsprechung

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

58. Mangelnde Unterscheidungskraft und beschreibender Charakter von „OpenAI“; Art. 7 Abs. 1 lit. b, lit. c VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)
EuGH, Urt. v. 15.07.2026, T-555/25 – OPENAI .....S. 60

OLG

59. Ansprüche bei Verwendung des gleichen Familiennamens im Unternehmenskennzeichen; §§ 5 Abs. 2 S. 1, 15 Abs. 2, Abs. 4, 23 Abs. 1 Nr. 1, 140 Abs. 3 MarkenG
OLG Nürnberg, Urt. v. 09.07.2026, 3 U 428/26 .....S. 60

60. Einstweiliger Rechtsschutz nach Kündigung eines Markenlizenzvertrages; § 14 MarkenG, § 940 ZPO
OLG Köln, Beschl. v. 10.06.2026, 6 W 38/26 .....S. 60

61. Dringlichkeitsvermutung im einstweiligen Rechtsschutz bei Auslandsbezug; Art. 9 Abs. 2 lit. b, lit. c VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO), §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 2, Abs. 3, 140 Abs. 3 MarkenG
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 05.05.2026, 4 W 16/26 .....S. 60

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EPG

62. Informationen oder Beweismittel aus einem „unbearbeitetem Dokument“ und Geheimhaltungsmaßnahmen; R. 262A.1, 262A.3, 333.1 VerfO
EPG, Lokalkammer München, Entsch. v. 29.07.2026, UPC_CFI_515/2026 / UPC_CFI_1797/2026 .....S. 61

63. Neuheit eines Vorrichtungsanspruchs und Schreibfehler im Stand der Technik; Art. 65 EPGÜ i.V.m. Art. 238 Abs. 1 lit. c EPÜ
EPG, Zentralkammer München, Entsch. v. 21.07.2026, UPC_CFI_714/2025 .....S. 61

64. Neuheit eines konkretisierten Vorbringens in zweiter Instanz; R. 222.2 VerfO
EPG, Berufungsgericht, Entsch. v. 27.05.2026, UPC_CoA_622/2025 / UPC_CoA_623/2025 .....S. 61

BGH

65. Aussetzung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde; §§ 148, 543 Abs. 2, 544 ZPO, § 81 PatG
BGH, Urt. v. 07.08.2026, X ZR 36/25 – Adalimumab .....S. 62

Zitiervorschlag: Autor / Gericht, CIPR 2026, Seitenangabe

CIP Center for Intellectual Property Law
www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (2/3)

66. Öffentliche Zugänglichkeit einer Gebrauchsmusteranmeldung; § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 GebrMG
BGH, Urt. v. 09.07.2026, X ZR 71/24 ..... S. 62

67. Auswahlmöglichkeiten einer erfinderischen Tätigkeit; Art. 56 EPÜ
BGH, Urt. v. 07.07.2026, X ZR 54/24 – Bandbreitenerweiterung ..... S. 62

68. Unbilligkeit der Kostenverteilung bei einer Patentnichtigkeitsklage; §§ 81, 84 Abs. 2 S. 2, 121 Abs. 2 S. 2 PatG
BGH, Urt. v. 02.06.2026, X ZR 65/24 – Benutzerauthentifizierung ..... S. 62

69. Unzulässigkeit einer Berufung bei nicht angegriffenen Nichtigkeitsgründen; §§ 112, 115 PatG
BGH, Urt. v. 12.05.2025, X ZR 38/24 – Nadelanordnung ..... S. 62

BPatG

70. Anhörung trotz beantragter Entscheidung nach Aktenlage; §§ 93 Abs. 2, 48 S. 2, 42 Abs. 3 S. 2 PatG
BPatG, Urt. v. 05.08.2026, 9 W (pat) 6/24 – Zielpositionsbestimmung aerodynamischer Front- und Heckelemente ..... S. 62

71. Mangelndes Rechtsschutzbedürfnis bei Erlöschen des Patents durch Verzicht; § 99 Abs. 1 PatG, § 269 Abs. 3 S. 1 ZPO
BPatG, Urt. v. 28.07.2026, 12 W (pat) 40/23 – Rollstab ..... S. 63

72. Verwerfung einer unzulässigen Beschwerde nach Verweisung einer Widerklage; §§ 73 Abs. 1, 80 Abs.1 PatG, §§ 17a Abs. 2, 17b Abs. 1, Abs. 2 GVG
BPatG, Beschl. v. 25.06.2026, 1 W (pat) 7/24 – Verweisung einer Widerklage an das Bundespatentgericht ..... S. 63

OLG

73. Verjährungshemmung bei Klageänderung; §§ 9, 10, 11, 140a, 141 PatG, § 204 BGB, §§ 263, 529, 533 ZPO
OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.07.2026, 6 U 72/24 – Kindersitz ..... S. 63

74. Streitwertfestsetzung im Berufungsverfahren bei Patentverletzung; §§ 39 ff., 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 S. 1, 51 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO
OLG Karlsruhe, Beschluss v. 01.06.2026, 6 U 90/23 ..... S. 63

LG

75. Angemessenheit von FRAND-Lizenzraten; Art. 69 Abs. 2 EPÜ, §§ 9, 14 S. 2, 139 PatG, § 148 ZPO
LG München, Urt. v. 30.04.2026, 7 O 64/25 ..... S. 63

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

76. Öffentliche Wiedergabe bei wirksamem Geoblocking und Zurechnung bei Umgehung durch VPN-Dienste; Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
EuGH, Urt. v. 09.07.2026, C-788/24 – Anne Frank Fonds ..... S. 65

Zitiervorschlag: Autor / Gericht, CIPR 2026, Seitenangabe

CIP Center for Intellectual Property Law
www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (3/3)

77. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zum Anspruch von Presseverlagen auf gerechten Ausgleich bei Vervielfältigung; Art. 5 Abs. 2 lit. a, lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 16 Abs. 1 RL (EU) 2019/790 (DSM-RL)
EuGH, Schlussanträge v. 16.07.2026, C-441/25 – Agecop ..... S. 65

BGH

78. Originalität, Schutz angewandter Kunst und Wiedererkennbarkeit übernommener Gestaltungselemente; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG, Art. 2 lit. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
BGH, Urt. v. 02.07.2026, I ZR 96/22 – USM Haller II ..... S. 65

79. Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Bildberichterstattung über Prominente in Alltagssituationen mit Kind; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG, § 823 Abs. 1 BGB, §§ 22, 23 KUG
BGH, Urt. v. 21.07.2026, VI ZR 398/24 ..... S. 66

80. Anwendbarkeit und Kündigung gemeinsamer Vergütungsregeln sowie Passivlegitimation nach Verbandsaustritt; §§ 36, 36b Abs. 1 UrhG, § 314 BGB
BGH, Urt. v. 02.07.2026, I ZR 212/25 – GVR Text und GVR Foto ..... S. 67

OLG

81. Maßstäbe des urheberrechtlichen Schutzes und Schutzbereichs bei der Verletzung von KI-generierten Bildern; §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 2, 72, 97 Abs. 1 UrhG
OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.04.2026, I-20 W 2/26 ..... S. 67

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

82. Eigenart eines Unionsdesigns im Nichtigkeitsverfahren; Art. 6, Art. 25 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 6/2002 (GGV)
EuG, Urt. v. 01.07.2026, T-41/25 – DecoTrend/EUIPO – Light Tec (Elektrische Lichterkette) ..... S. 68

83. Fehlende Eigenart eines Schuhdesigns; Art. 6, Art. 25 Abs. 1 lit. B VO (EG) Nr. 6/2002 (GGV)
EuG, Urt. v. 22.04.2026, T-228/25 – Crocs/EUIPO – Gor Factory (Footwear) ..... S. 68

Zitiervorschlag: Autor / Gericht, CIPR 2026, Seitenangabe

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

News

Markenrecht

1. Keine markenmäßige Benutzung bei KI-generierten Suchergebnissen von Google

Das Landgericht Berlin II hat entschieden, dass die Nennung von Marken im Kontext von Konkurrenzprodukten in den KI-generierten Suchergebnissen von Google keine markenmäßige Benutzung darstelle. Das Gericht stellte darauf ab, dass der angesprochene Verkehrskreis erkennen würde, dass es sich bei den KI-generierten Suchergebnissen lediglich um eine neue Art des Suchergebnisses handele. Der Nutzer verstehe, dass es sich dabei nicht um eigene Inhalte von Google, sondern lediglich um Zusammenfassungen anderer Suchergebnisse handele. Eine markenmäßige Benutzung durch Google scheide aus. Google werde nur als Intermediär tätig.

Quellen: heise.de

Patentrecht

2. EPA stellt E-Learning-Programm für junge Lernende vor

Das Europäische Patentamt (EPA) startet zum Internationalen Tag der Jugend das neue E-Learning-Programm „Inventions for Impact“, das Kinder und Jugendliche spielerisch an Erfindungen, MINT-Themen und geistiges Eigentum heranführt. Das Programm ist Teil einer größeren EPA-Initiative zur Förderung von Kreativität, Wissenschaft und Unternehmertum unter jungen Menschen. Die ersten beiden von insgesamt zehn Kursen sind bereits online verfügbar und bieten kurze Multimedia-Lektionen, Quizze und Übungen für flexibles Lernen.

Quelle: epo.org

3. Digitalisierung des Patenterteilungsprozesses ab April 2027

Das Europäische Patentamt (EPA) stellt den Patenterteilungsprozess zum 01. April 2027 vollständig auf digitale Einreichung und digitale Zustellung von Patentanmeldungen um. Dadurch wird die elektronische Einreichung verpflichtend. Diese Umstellung ist das Ergebnis einer rund zehnjährigen digitalen Transformation, die Arbeitsabläufe optimiert und die Zusammenarbeit mit Nutzerinnen und Nutzern vertieft hat. Dadurch soll Nachhaltigkeit gesteigert werden, indem beispielsweise der Papierverbrauch reduziert wird. Bereits heute werden über 99% der Patentanmeldungen elektronisch abgewickelt.

Quelle: epo.org

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

58. Mangelnde Unterscheidungskraft und beschreibender Charakter von „OpenAI“; Art. 7 Abs. 1 lit. b, lit. c VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

EuGH, Urt. v. 15.07.2026, T-555/25 – OPENAI

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 10.06.2025, R 190/2025-5

Leitsätze (red.)

1. Die Nutzung der Begriffe „open“ und „AI“ in Kombination kann von den angesprochenen Verkehrskreisen als „zugängliche“ oder „uneingeschränkte“ künstliche Intelligenz, künstliche Intelligenz auf Basis von Open-Source-Prinzipien oder „transparente“ bzw. „erklärbare“ künstliche Intelligenz verstanden werden.

2. Das angemeldete Zeichen kann bei den maßgeblichen Verkehrskreisen keinen Eindruck hervorrufen, der so weit von dem Eindruck abweicht, den die bloße Aneinanderreihung der Wörter, aus denen es besteht, hervorruft, dass sich dadurch dessen Bedeutung oder Tragweite ändern würde.

OLG

59. Ansprüche bei Verwendung des gleichen Familiennamens im Unternehmenskennzeichen; §§ 5 Abs. 2 S. 1, 15 Abs. 2, Abs. 4, 23 Abs. 1 Nr. 1, 140 Abs. 3 MarkenG

OLG Nürnberg, Urt. v. 09.07.2026, 3 U 428/26

Verfahrensgang: LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 23.02.2026, 4 HK O 105/26

Leitsätze

1. Beim Verfügungsgrund ist für den im Rahmen der Widerlegung der Dinglichkeitsvermutung maßgeblichen Fristbeginn bei der Verletzung eines Unternehmenskennzeichens grundsätzlich auf die Kenntnis von der Eintragung des prioritätsjüngeren Unternehmens unter diesem Zeichen ins Handelsregister abzustellen. Ausnahmsweise kann der Verfügungsgrund auf eine anschließende Intensivierung des Verletzerverhaltens gestützt werden, wenn erst mit dem (tatsächlichen) Marktzutritt absehbar ist, dass die Verfügungsbeklagte ihre Dienstleistungen nicht nur in der sich aus der Handelsregistereintragung ergebenden Branche, sondern auf exakt demselben Markt wie die Verfügungsklägerin erbringt.

2. Die Grundsätze des Rechts der Gleichnamigen gelten auch, wenn zwischen einer GmbH, die den Namen eines ihrer Gesellschafter in ihre Firma aufnimmt, und der natürlichen Person mit diesem Familiennamen Dachgesellschaften zwischengeschaltet sind.

60. Einstweiliger Rechtsschutz nach Kündigung eines Markenlizenzvertrages; § 14 MarkenG, § 940 ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 10.06.2026, 6 W 38/26

Verfahrensgang: LG Köln, Beschl. v. 13.05.2026, 33 O 227/26

Leitsatz

Nach einer vom Lizenznehmer bestrittenen Kündigung eines Markenlizenzvertrages kann der Lizenznehmer nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vom Markeninhaber Duldung der weiteren Nutzung der Marke verlangen.

61. Dringlichkeitsvermutung im einstweiligen Rechtsschutz bei Auslandsbezug; Art. 9 Abs. 2 lit. b, lit. c VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO), §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 2, Abs. 3, 140 Abs. 3 MarkenG

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 05.05.2026, 4 W 16/26

Verfahrensgang: OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30.04.2026, 4 W 16/26; LG Frankenthal, Entsch. v. 30.04.2026, 6 O 63/26

Leitsatz (red.)

Die Dringlichkeitsvermutung des § 140 Abs. 3 MarkenG wird nicht allein dadurch widerlegt, dass sechs Wochen nach Kenntnis der die Markenverletzung begründenden Umstände vergangen sind. Bei dem Vorliegen von Auslandsbezug, verbunden mit mehrfachen Nachfragen und Erläuterungswünschen der anwaltlichen Vertretung der Antragsgegnerin, ist der Zeitablauf von sechseinhalb Wochen noch nicht dringlichkeitsschädlich.

*Hinweis: Die Nummerierung der Leitsätze wurde aus redaktionellen Gründen vereinheitlicht

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EPG

62. Informationen oder Beweismittel aus einem „unbearbeitetem Dokument“ und Geheimhaltungsmaßnahmen; R. 262A.1, 262A.3, 333.1 VerfO

EPG, Lokalkammer München, Entsch. v. 29.07.2026, UPC_CFI_515/2026 / UPC_CFI_1797/2026

Leitsätze

1. „Unbearbeitetes Dokument“ im Sinne von Regel 262A.3 VerfO ist nach Sinn und Zweck der Norm ein Dokument, aus dem sich die Informationen oder Beweismittel ergeben, hinsichtlich derer nach Regel 262A.1 VerfO der Zugriff oder der Zugang beschränkt werden soll. Insofern kann ein Auszug aus einem Gesamtdokument ein „unbearbeitetes Dokument“ sein. Unbearbeitet im technischen Sinn braucht es nicht zu sein.

2. Aus Regel 262A.3 VerfO folgt kein Anspruch der Partei, die zu Beschränkungen nach Regel 262A.1 VerfO verpflichtet werden soll, das gesamte Dokument einsehen zu dürfen, aus dem der Auszug erstellt wurde, der (hier als Anlage) ins Verfahren eingeführt worden ist und der die vertraulichen Informationen enthält, die Gegenstand des Geheimhaltungsantrags sind.

3. Regel 262A.3 VerfO ist entsprochen, wenn die von den beantragten Geheimhaltungsmaßnahmen betroffene Partei beide Fassungen des (hier als Anlage) eingeführten Dokuments (mit und ohne vertrauliche Informationen, also geschwärzt und ungeschwärzt) vorliegen hatte und insofern grundsätzlich in die Lage versetzt war, eine hinreichend informierte Stellungnahme zum Geheimhaltungsantrag abgeben zu können, Regel 262A.4 VerfO.

63. Neuheit eines Vorrichtungsanspruchs und Schreibfehler im Stand der Technik; Art. 65 EPGÜ i.V.m. Art. 238 Abs. 1 lit. c EPÜ

EPG, Zentralkammer München, Entsch. v. 21.07.2026, UPC_CFI_714/2025

Leitsätze

1. Ein durch strukturelle Merkmale definierter Vorrichtungsanspruch ist in der Regel nicht auf die Ausübung einer bestimmten Funktion durch die Vorrichtung beschränkt. Für die Beurteilung der Neuheit eines solchen Anspruchs bedeutet dies: Ist im Stand der Technik eine Vorrichtung offenbart, die sämtliche strukturelle Merkmale des Anspruchs erfüllt und sich zugleich für den im Anspruch genannten Zweck eignet, entfällt die Neuheit des Anspruchs, auch wenn nicht sämtliche im Streitpatent beschriebene, aber nicht beanspruchte technische Wirkungen der beanspruchten Vorrichtung im Stand der Technik in gleicher Weise verwirklicht werden.

2. Ein offensichtlicher Schreibfehler im Stand der Technik liegt nicht vor, wenn es aus Sicht der Fachperson nicht fernliegend erscheint, dass eine bestimmte Bezeichnung tatsächlich im formulierten Sinne gemeint ist, und für die Fachperson nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, dass ein Schreibfehler vorliegt und etwas anderes als formuliert gemeint sein soll.

64. Neuheit eines konkretisierten Vorbringens in zweiter Instanz; R. 222.2 VerfO

EPG, Berufungsgericht, Entsch. v. 27.05.2026, UPC_CoA_622/2025 / UPC_CoA_623/2025

Verfahrensgang: EPG, Lokalkammer Düsseldorf, Entsch. v. 08.05.2025, UPC_CFI_11/2024

Leitsätze

1. Ob ein in zweiter Instanz konkretisiertes Vorbringen neu ist, hängt davon ab, wie allgemein es in erster Instanz gehalten war. Nicht neu ist ein Vortrag, mit dem ein bereits schlüssiges Vorbringen aus der ersten Instanz durch weitere Tatsachenbehauptungen zusätzlich konkretisiert und verdeutlicht wird.

2. Berufungsvorbringen betreffend eine Widerklage auf Nichtigerklärung, das auf eine bereits in erster Instanz vorgelegte Druckschrift gestützt wird, ist neu, wenn zu der konkreten technischen Information und den Anregungen zu der erfindungsgemäßen Lehre, die der Fachmann nach dem Berufungsvortrag der Schrift entnehmen soll, vor dem Gericht erster Instanz nicht vorgetragen worden ist.

3. Anspruchsmerkmale sind im Lichte des gesamten Anspruchs auszulegen (EPG-Berufungsgericht, 13 Mai 2024, UPC_CoA_1/2024, VusionGroup/Hanshow, Rn. 29). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass identische Begriffe in einem Patentanspruch dieselbe Bedeutung haben. Ein unterschiedliches Verständnis eines identischen Begriffs in unterschiedlichen Merkmalen in einem Patentanspruch ist möglich, wenn die Auslegung des Anspruchs unter Heranziehung der Beschreibung ein solches Verständnis ergibt. Ein solche unterschiedliche Auslegung kann sich aus der Funktion der jeweiligen Merkmale des Anspruchs ergeben.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

BGH

65. Aussetzung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde; §§ 148, 543 Abs. 2, 544 ZPO, § 81 PatG

BGH, Urt. v. 07.08.2026, X ZR 36/25 – Adalimumab

Verfahrensgang: OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.05.2025, 2 U 48/24, LG Düsseldorf, Urt. v. 21.03.2024, 4a O 70/22

Leitsatz

Auch wenn eine Nichtigkeitsklage erst nach Erlass des Berufungsurteils im Verletzungsrechtsstreit erhoben wurde, kommt eine Aussetzung des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (Ergänzung zu BGH, Beschluss vom 28. September 2011 - X ZR 68/10, GRUR 2012, 93 Rn. 5 - Klimaschrank).

66. Öffentliche Zugänglichkeit einer Gebrauchsmusteranmeldung; § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 GebrMG

BGH, Urt. v. 09.07.2026, X ZR 71/24

Verfahrensgang: BPatG, Urt. 24.04.2024, 8 Ni 34/23 (EP)

Leitsatz

Eine Gebrauchsmusteranmeldung ist ab dem Zeitpunkt, zu welchem sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 GebrMG in das Register für Gebrauchsmuster eingetragen worden ist, gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 GebrMG der Öffentlichkeit zugänglich.

67. Auswahlmöglichkeiten einer erfinderischen Tätigkeit; Art. 56 EPÜ

BGH, Urt. v. 07.07.2026, X ZR 54/24 – Bandbreitenerweiterung

Verfahrensgang: BPatG, Urt. v. 17.05.2024, 4 Ni 49/22 (EP)

Leitsatz

Auf eine beliebige Auswahl aus mehreren Möglichkeiten kann eine erfinderische Tätigkeit nicht gestützt werden (Bestätigung von BGH, Urteil vom 13. Mai 2025 - X ZR 50/23, GRUR 2025, 1150 Rn. 87 - Hohlfaserdialysator).

68. Unbilligkeit der Kostenverteilung bei einer Patentnichtigkeitsklage; §§ 81, 84 Abs. 2 S. 2, 121 Abs. 2 S. 2 PatG

BGH, Urt. v. 02.06.2026, X ZR 65/24 – Benutzerauthentifizierung

Verfahrensgang: BPatG, Urt. v. 16.04.2024, 6 Ni 9/23 (EP)

Leitsätze

1. Eine Patentnichtigkeitsklage ist nicht allein deshalb als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil der Kläger des zweiten Verfahrens sich ohne weiteres einem bereits anhängigen, dasselbe Patent betreffenden Verfahren hätte anschließen können (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 20. Dezember 2001 - I ZR 15/98, GRUR 2002, 713 Rn. 22 - Zeitlich versetzte Mehrfachverfolgung).

2. Wenn ein Kläger die Möglichkeit eines solchen Beitritts nicht nutzt, ist es jedenfalls dann grundsätzlich unbillig, dadurch entstandene Mehrkosten dem Beklagten aufzuerlegen, wenn die beiden Kläger unternehmensrechtlich verbunden sind und keine anderen Verletzungshandlungen ersichtlich sind, wegen derer nur der zweite Kläger in Anspruch genommen werden könnte.

69. Unzulässigkeit einer Berufung bei nicht angegriffenen Nichtigkeitsgründen; §§ 112, 115 PatG

BGH, Urt. v. 12.05.2025, X ZR 38/24 – Nadelanordnung

Verfahrensgang: BPatG, Urt. v. 21.02.2024, 6 Ni 42/21 (EP)

Leitsätze

1. Wenn ein Nichtigkeitskläger, der in erster Instanz mehrere Nichtigkeitsgründe (als selbstständige Klagegründe) erfolglos geltend gemacht hat, seine Berufung innerhalb der dafür maßgeblichen Frist nur hinsichtlich eines dieser Nichtigkeitsgründe begründet, ist die Berufung im Umfang der anderen, nicht angegriffenen Nichtigkeitsgründe unzulässig (Bestätigung von BGH, Urteil vom 4. Februar 2010 - Xa ZR 4/07, GRUR 2010, 660 Rn. 14 - Glasflaschenanalysesystem).

2. Eine unzulässige Berufung ist in eine Anschlussberufung umzudeuten, wenn sie die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt (Bestätigung von BGH, Urteil vom 3. August 2021 - X ZR 71/19, GRUR 2021, 1375 Rn. 21 ff. - Bediengerät für Spiele).

BPatG

70. Anhörung trotz beantragter Entscheidung nach Aktenlage; §§ 93 Abs. 2, 48 S. 2, 42 Abs. 3 S. 2 PatG

BPatG, Urt. v. 05.08.2026, 9 W (pat) 6/24 – Zielpositionsbestimmung aerodynamischer Front- und Heckelemente

Leitsätze

1. Beantragt der Patentanmelder eine Entscheidung nach Aktenlage und führt die Prüfungsstelle dennoch eine Anhörung durch, kann sich eine im Anschluss an die ohne Beteiligung des Patentanmelders durchgeführte Anhörung ergehende Entscheidung nur auf die bisher im Verfahren aufgezeigten patenthindernden Gründe stützen.

2. Wird erstmals in dieser Anhörung eine Druckschrift zu neuem Stand der Technik in das Ver-

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

fahren eingeführt und dem Anmelder zuvor nicht zur Kenntnis gegeben, so dass eine Äußerung dazu nicht möglich ist, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn die anschließende Zurückweisung allein darauf gestützt wird.

71. Mangelndes Rechtsschutzbedürfnis bei Erlöschen des Patents durch Verzicht; § 99 Abs. 1 PatG, § 269 Abs. 3 S. 1 ZPO

BPatG, Urt. v. 28.07.2026, 12 W (pat) 40/23 – Rollstab

Leitsätze

1. Nachdem ein Patent durch Verzicht erloschen ist und der Patentinhaber gegenüber dem Einsprechenden auf Ansprüche aus dem Streitpatent für die Vergangenheit verzichtet hat, ist das Einspruchs- bzw. Einspruchsbeschwerdeverfahren mangels Rechtsschutzbedürfnisses des Einsprechenden in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

2. Auch dass eine Entscheidung des Bundespatentgerichts in einem ein wortgleiches Einheitspatent betreffenden Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) ein präjudizielles Indiz darstellen könnte, begründet kein Rechtsschutzbedürfnis im deutschen Verfahren.

72. Verwerfung einer unzulässigen Beschwerde nach Verweisung einer Widerklage; §§ 73 Abs. 1, 80 Abs.1 PatG, §§ 17a Abs. 2, 17b Abs. 1, Abs. 2 GVG

BPatG, Beschl. v. 25.06.2026, 1 W (pat) 7/24 – Verweisung einer Widerklage an das Bundespatentgericht

Leitsatz

Zur Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses gemäß § 17a Abs. 2 GVG.

OLG

73. Verjährungshemmung bei Klageänderung; §§ 9, 10, 11, 140a, 141 PatG, § 204 BGB, §§ 263, 529, 533 ZPO

OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.07.2026, 6 U 72/24 – Kindersitz

Verfahrensgang: LG Mannheim, Urt. v. 29.11.2024, 14 O 98/23

Leitsätze

1. Ein Warnhinweis mit dem Inhalt, Mittel i.S.d. § 10 PatG dürften nicht patentgemäß verwendet werden, ist gegenüber nicht-gewerblichen Abnehmern aufgrund von § 11 Nr. 1 PatG sinnlos und irreführend.

2. Bei einer Gesamtvorrichtung, die aus zwei Mitteln i.S.d. § 10 Abs. 1 PatG besteht, und als unmittelbar patentverletzende Gesamtvorrichtung gemäß § 9 PatG in Verkehr gebracht wird, ist es bei wertender Betrachtung nicht angezeigt, lediglich ein Mittel der Vernichtung zu unterwerfen.

3. Die Rechtsverfolgung von Benutzungshandlungen betreffend Einzelkomponenten einer Gesamtvorrichtung als unmittelbare Patentverletzung hemmt Ansprüche wegen mittelbarer Patentverletzung in Bezug auf die Einzelkomponenten.

74. Streitwertfestsetzung im Berufungsverfahren bei Patentverletzung; §§ 39 ff., 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 S. 1, 51 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 01.06.2026, 6 U 90/23

Verfahrensgang: OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.03.2026 – 6 U 90/23

Leitsatz

Der Streitwert für die Gerichtsgebühren einer Berufung, der sich gemäß § 47 Abs. 1 GKG nach den Anträgen des Rechtsmittelführers und damit nach dem Gegenstand des im Rechtsmittelverfahren fortgesetzten Streits bestimmt, ist nach §§ 39 ff GKG zu ermitteln. Er ist daher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i.V.m. §§ 3 ff ZPO) und insbesondere in Verfahren über Ansprüche nach dem Patentgesetz (§ 51 Abs. 1 GKG) nach billigem Ermessen dahin zu bestimmen, dass er regelmäßig der Bedeutung der Sache für den Kläger entspricht, auch soweit diese dem Rechtsmittelgericht aufgrund einer Berufung des Beklagten anfällt.

LG

75. Angemessenheit von FRAND-Lizenzraten; Art. 69 Abs. 2 EPÜ, §§ 9, 14 S. 2, 139 PatG, § 148 ZPO

LG München, Urt. v. 30.04.2026, 7 O 64/25

Leitsätze (red.)

1. Die Kammer hatte nicht zu überprüfen, welcher Preis für die zwischen den Parteien im Streit stehende Lizenz zu zahlen ist; vielmehr ist zu entscheiden, ob das zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung vorliegende Lizenzangebot der Klägerin innerhalb des zulässigen FRAND-Korridors lag.

2. Die vorliegende Entscheidung befasst sich erstmalig mit der Frage, wie die Erstbestimmung einer Lizenzrate für einen Einzellizenzgeber anhand einer Top-Down-Analyse zu erfolgen hat; liegt kein geeigneter Vergleichslizenzvertrag vor, bleibt als Bestimmungsinstrument für die Lizenzhöhe die Top-Down-Analyse: Die Bestimmung erfolgt anhand eines produktspezifischen perunit-Werts und einer angemessenen Aggregate Royalty Burden (ARB) für die Nutzung des gesamten Standards.

3. Bei der Frage, wie viele Prozent des Stückpreises auf die Lizenz zur Nutzung des Mobilfunkstandards entfallen, ist die Kammer aufgrund der

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

aus vorangegangenen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse der Ansicht, dass ein Prozentsatz von 8 % anzusetzen ist.

4. Den für die Bestimmung des FRAND-Korridors maßgeblichen Anteil der Klagepartei am gesamten Mobilfunkstandard sieht die Kammer entsprechend dem vorgelegten Sachverständigengutachten der Beklagtenseite bei 5,7 %.

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

76. Öffentliche Wiedergabe bei wirksamem Geoblocking und Zurechnung bei Umgehung durch VPN-Dienste; Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

EuGH, Urt. v. 09.07.2026, C-788/24 – Anne Frank Fonds

Verfahrensgang: Hoge Raad der Nederlanden, Urt. v. 08.11.2024, 23/01758; Gerechtshof Amsterdam, Urt. v. 07.03.2023, 200.308.047/01; Rechtbank Amsterdam, Urt. v. 01.02.2022, C/13/710961 / KG ZA 21-1010

Leitsätze

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass ein Werk, das in bestimmten Mitgliedstaaten gemeinfrei geworden ist, in einem anderen Mitgliedstaat jedoch noch urheberrechtlich geschützt ist und auf einer Internetseite unentgeltlich veröffentlicht wird, die eine geografische Sperrmaßnahme enthält, um den Zugang zu dieser Seite für diejenigen Internetnutzer zu sperren, die sie von diesem anderen Mitgliedstaat aus aufrufen, im Sinne dieser Bestimmung nicht Gegenstand einer „öffentlichen Wiedergabe“ in diesem anderen Mitgliedstaat ist, wenn die Sperrmaßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie „wirksam“ ist, da sie auf dem „neuesten Stand der Technik“ ist, auch wenn diese Internetnutzer sie mittels eines virtuellen privaten Netzwerks („Virtual Private Network“ [VPN]) oder eines vergleichbaren Dienstes umgehen können.

2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG ist dahin auszulegen, dass dann, wenn die Veröffentlichung eines Werks auf einer Internetseite, das in bestimmten Mitgliedstaaten gemeinfrei geworden, aber in einem anderen Mitgliedstaat noch urheberrechtlich geschützt ist, in letztgenanntem Mitgliedstaat eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt, weil die auf dieser Seite eingerichtete geografische Sperrmaßnahme nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie „wirksam“ ist, diese Wiedergabe der Person zuzurechnen ist, die das Werk auf der Seite veröffentlicht hat, und nicht dem Anbieter des virtuellen privaten Netzwerks („Virtual Private Network“ [VPN]) oder eines vergleichbaren Dienstes, der es seinem Nutzer ermöglicht hat, diese unwirksame Maßnahme zu umgehen.

77. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zum Anspruch von Presseverlagen auf gerechten Ausgleich bei Vervielfältigung; Art. 5 Abs. 2 lit. a, lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 16 Abs. 1 RL (EU) 2019/790 (DSM-RL)

EuGH, Schlussanträge v. 16.07.2026, C-441/25 – Agecop

Leitsatz

Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der Presseverlage als Inhaber des Urheberrechts an ihren Veröffentlichungen Anspruch auf einen gerechten Ausgleich für deren Vervielfältigung haben, und zwar unabhängig davon, dass sie auch als Verleger dieser Veröffentlichungen Anspruch auf diesen Ausgleich haben. Haben Verleger sowohl als Inhaber des Vervielfältigungsrechts an diesen Werken als auch als deren Verleger Anspruch auf einen gerechten Ausgleich, muss die Gesamthöhe dieses Ausgleichs dem Ausmaß des Schadens entsprechen, den sie tatsächlich durch die Vervielfältigung für den privaten Gebrauch erlitten haben.

BGH

78. Originalität, Schutz angewandter Kunst und Wiedererkennbarkeit übernommener Gestaltungselemente; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG, Art. 2 lit. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

BGH, Urt. v. 02.07.2026, I ZR 96/22 – USM Haller II

Verfahrensgang: OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.06.2022, I-20 U 259/20; LG Düsseldorf, Urt. v. 14.07.2020, 14c O 57/19

Leitsätze

1. Ein Werk im Sinne von § 2 UrhG ist ein Gegenstand, der die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie und kreative Entscheidung zum Ausdruck bringt. Nicht frei und kreativ sind sowohl die Entscheidungen, die durch verschiedene, insbesondere technische, Zwänge vorgegeben sind, die diesen Urheber bei der Schaffung des Gegenstands gebunden haben, als auch Entscheidungen, die zwar frei sind, aber nicht einen Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers dadurch darstellen, dass sie diesem Gegenstand einen einzigartigen Aspekt verleihen.

2. Die Prüfung der für den urheberrechtlichen Schutz erforderlichen Originalität hat für alle Werkarten einheitlich, objektiv und ausgehend vom konkret vorgelegten Werk zu erfolgen. Auf die subjektive Sicht des Urhebers im Sinne einer schöpferischen Absicht oder des Bewusstseins freier kreativer Entscheidungen kommt es nicht entscheidend an.

3. Bei der Prüfung der Werkeigenschaft können einzelne Umstände herangezogen werden, die zwar nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung der Gestaltung eingetreten sind, gleichwohl aber Anhaltspunkte für die Beurteilung bieten können, ob der Gegenstand bereits zum Zeitpunkt seiner Ausgestaltung eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellte. Die Beachtung, die das Werk in den Fachkreisen und in der übrigen Öffentlichkeit gefunden hat, kann ein Anhaltspunkt für dessen Originalität sein; auch die Präsentation des Werks in Kunstmuseen und Kunstausstellungen kann Aufschluss darüber geben, dass die für Kunst aufgeschlossenen Kreise darin eine dem Urheberrechtsschutz unterliegende künstlerische Leistung sehen. Bei dieser Beurteilung ist allerdings stets zu beachten, dass die genannten Umstände nur dann Hinweise auf die Kreativität der Gestaltung sein können, wenn das Werk gerade aufgrund seines kreativen Ausdrucks in eine Ausstellung aufgenommen worden ist oder deswegen die Anerkennung in Fachkreisen gefunden hat (Fortführung von BGH, Urteil vom 10. Dezember 1986 - I ZR 15/85, GRUR 1987, 903 [juris Rn. 31] - Le Corbusier-Möbel, mwN).

4. Zwischen dem geschmacksmusterrechtlichen und dem urheberrechtlichen Schutz besteht kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinne, dass bei der Prüfung der Originalität von Gegenständen der angewandten Kunst höhere Anforderungen zu stellen wären als bei anderen urheberrechtlichen Werkarten (Fortführung der Senatsrechtsprechung, vgl. BGH, Urteil vom 13. November 2013 - I ZR 143/12, BGHZ 199, 52 [juris Rn. 26] - Geburtstagszug; Urteil vom 15. Dezember 2022 - I ZR 173/21, GRUR 2023, 571 [juris Rn. 15] = WRP 2023, 591 - Vitrinenleuchte).

5. Eine Urheberrechtsverletzung setzt neben dem Umstand, dass die kreativen Elemente des geschützten Werks ohne Zustimmung genutzt wurden, voraus, dass diese Elemente wiedererkennbar in den als verletzend beanstandeten Gegenstand übernommen worden sind (Fortsetzung der Senatsrechtsprechung, vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 - I ZR 222/20, GRUR 2022, 899 [juris Rn. 49 und 63] = WRP 2022, 729 - Porsche 911, mwN). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Übernahme nur einen vergleichsweise kleinen Teil des Werks betrifft, sofern dieser Teil als solcher die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringt.

6. Soweit der Senat für die Prüfung der Wiedererkennbarkeit einen Vergleich des Gesamteindrucks der neuen Gestaltung mit dem Gesamteindruck des älteren Werks für erforderlich gehalten hat, hält er daran nicht fest. Bei der für den Urheberrechtsschutz entscheidenden Prüfung, ob die den Urheberrechtsschutz des älteren Werks begründenden Elemente in der neuen Gestaltung wiederzuerkennen sind, ist allerdings weiterhin die neue Gestaltung insgesamt und sind nicht allein die aus dem älteren Werk in die neue Gestaltung übernommenen, urheberrechtlich geschützten Elemente in den Blick zu nehmen.

7. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hängt der Umfang des urheberrechtlichen Schutzes eines Werkes nicht vom Grad der schöpferischen Freiheit seines Urhebers ab (EuGH, Urteil vom 4. Dezember 2025 - C-580/23 und C-795/23, GRUR 2026, 72 [juris Rn. 88] = WRP 2026, 51 - Mio u.a.). Davon unberührt bleibt allerdings der Umstand, dass es faktisch auch von der Gestaltungshöhe eines Werkes abhängt, ob die Übernahme kreativer Elemente in eine neue Gestaltung wiedererkennbar ist und damit das Urheberrecht verletzt. Insbesondere bei Gebrauchsgegenständen kann die durch die Notwendigkeit der Erfüllung des Gebrauchszwecks bedingte Einschränkung des dem Urheber für freie und kreative Entscheidungen zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraums zu einer geringen Gestaltungshöhe des Werks oder eines Werkteils und damit - faktisch - zu einem engen Schutzbereich führen, der unter Umständen auf eine (fast) identische Übernahme beschränkt ist.

79. Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Bildberichterstattung über Prominente in Alltagssituationen mit Kind; Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG, § 823 Abs. 1 BGB, §§ 22, 23 KUG

BGH, Urt. v. 21.07.2026, VI ZR 398/24

Verfahrensgang: *KG Berlin, Urt. v. 05.12.2024, 10 U 186/23; LG Berlin, Urt. v. 06.12.2023, 27 O 494/22*

Leitsatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Die Zu-

billigung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (Festhalten an BGHZ 240, 45 Rn. 70).

80. Anwendbarkeit und Kündigung gemeinsamer Vergütungsregeln sowie Passivlegitimation nach Verbandsaustritt; §§ 36, 36b Abs. 1 UrhG, § 314 BGB

BGH, Urt. v. 02.07.2026, I ZR 212/25 – GVR Text und GVR Foto

Verfahrensgang: OLG Celle, Urt. v. 06.03.2025, 13 U 25/24 (Kart); LG Hannover, Urt. v. 13.02.2024, 18 O 193/22

Leitsätze

1. Der Unterlassungsanspruch gemäß § 36b Abs. 1 UrhG ist auch auf Vertragsangebote anwendbar.

2. Der Unterlassungsanspruch gemäß § 36b Abs. 1 UrhG ist auf gemeinsame Vergütungsregeln anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1. März 2017 aufgestellt worden sind, solange der Vertrag, in dem zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abgewichen worden sein soll (§ 36b Abs. 1 S. 1 UrhG), ab dem Inkrafttreten des § 36b UrhG am 1. März 2017 geschlossen oder angeboten wurde.

3. Die Passivlegitimation gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG entfällt mit dem Austritt des in Anspruch genommenen Werknutzers aus der an der Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln beteiligten Werknutzervereinigung.

4. Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) können gemäß § 314 BGB analog aus wichtigem Grund gekündigt werden.

OLG

81. Maßstäbe des urheberrechtlichen Schutzes und Schutzbereichs bei der Verletzung von KI-generierten Bildern; §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 2, 72, 97 Abs. 1 UrhG

OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.04.2026, I-20 W 2/26

Verfahrensgang: LG Düsseldorf, Beschl. v. 22.12.2025, 12 O 282/25

Leitsätze (red.)

1. Der Schutzbereich eines Lichtbildwerkes beschränkt sich regelmäßig auf die Wahl des Bildausschnitts, die Perspektive, die Beleuchtung sowie die durch die richtige Komposition von Blende und Belichtungszeit hervortretende Schärfe oder Unschärfe. Nicht schutzfähig sind im Allgemeinen das Thema und das Motiv.

2. Wird ein Lichtbildwerk KI-gestützt bearbeitet, entsteht durch die Bearbeitung im Allgemeinen kein Werk. Dies bedeutet aber nicht, dass die Veröffentlichung des bearbeiteten Bildes in jedem Falle eine Verletzung des Lichtbildwerkes darstellt. Vielmehr ist, sofern keine Zustimmung besteht, darauf abzustellen, ob die kreativen Elemente des Lichtbildwerks erkennbar übernommen worden sind.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EUG

82. Eigenart eines Unionsdesigns im Nichtigkeitsverfahren; Art. 6, Art. 25 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 6/2002 (GGV)

EuG, Urt. v. 01.07.2026, T-41/25 – DecoTrend/EUIPO – Light Tec (Elektrische Lichterkette)

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 08.11.2024, R 1858/2022-3

Leitsätze (red.)

1. Ein einziges zuvor der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Geschmacksmuster kann der Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters entgegenstehen. Fehlt dem angegriffenen Geschmacksmuster im Vergleich zu diesem älteren Geschmacksmuster die Eigenart, kann es für nichtig erklärt werden, ohne dass weitere geltend gemachte ältere Geschmacksmuster geprüft werden müssen.

2. Die fehlende Eigenart eines angegriffenen Geschmacksmusters kann auch im Vergleich zu einem älteren Geschmacksmuster festgestellt werden, das bei Erzeugnissen verwendet werden soll, die zu einem völlig anderen Wirtschaftszweig gehören als die vom angegriffenen Geschmacksmuster betroffenen Erzeugnisse.

3. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass der informierte Benutzer des Erzeugnisses, in das das angegriffene Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, das ältere Geschmacksmuster kennt.

4. Lässt die grafische oder fotografische Wiedergabe eines Geschmacksmusters für sich allein nicht erkennen, welche Aspekte des Geschmacksmusters sichtbar wären oder wie es visuell wahrgenommen würde, können tatsächlich vertriebene Erzeugnisse oder deren Verwendungsweise zur Veranschaulichung dieser visuellen Aspekte berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die tatsächlich vertriebenen Erzeugnisse den Geschmacksmustern in ihrer eingetragenen Form entsprechen.

5. Eine Sättigung des Stands der Technik kann den informierten Benutzer stärker für geringfügige Unterschiede zwischen Geschmacksmustern sensibilisieren. Ein Geschmacksmuster kann deshalb aufgrund von Merkmalen Eigenart aufweisen, die ohne eine solche Sättigung nicht geeignet wären, bei demselben informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen.

83. Fehlende Eigenart eines Schuhdesigns; Art. 6, Art. 25 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 6/2002 (GGV)

EuG, Urt. v. 22.04.2026, T-228/25 – Crocs/EUIPO – Gor Factory (Footwear)

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 05.02.2025, R 590/2024-3

Leitsätze (red.)

1. Die Beurteilung der Eigenart eines Unionsdesigns erfolgt im Wesentlichen in vier Schritten: Zu bestimmen sind erstens der Wirtschaftszweig der betroffenen Erzeugnisse, zweitens der informierte Benutzer sowie dessen Kenntnis des vorbestehenden Formenschatzes und Aufmerksamkeitsgrad, drittens der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers und viertens – unter Berücksichtigung dieser Gestaltungsfreiheit – das Ergebnis eines möglichst unmittelbaren Vergleichs der Gesamteindrücke des angegriffenen und des älteren Designs.

2. Der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers ist bei Clogs hoch. Die Notwendigkeit, die Form an die Fußergonomie anzupassen und eine robuste Sohle sowie einen Oberschuh zur Gewährleistung von Halt, Stabilität, Komfort, Sicherheit und Schutz vorzusehen, steht dem nicht entgegen, wenn z.B. hinsichtlich des Materials, der Farbe, der Muster und Dekorelemente sowie des Vorhandenseins, der Anzahl, der Größe, der Form und der Position von Löchern und Aussparungen eine erhebliche Gestaltungsfreiheit besteht.

3. Ein Fersenriemen kann vom informierten Benutzer zwar wahrgenommen werden, angesichts einer im Übrigen identischen Gesamtform der Designs aber von geringerer Bedeutung sein und lediglich eine geringfügige Abweichung darstellen. Der Gestaltungsprozess, der wirtschaftliche Erfolg und die Bekanntheit der dargestellten Erzeugnisse sowie der Beitrag des angegriffenen Designs zu dem betreffenden Wirtschaftszweig sind keine maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Eigenart nach Art. 6 VO (EG) Nr. 6/2002.

Veranstaltungshinweise / ZENTRUM (näheres unter: www.gewrs.de)

25. Düsseldorfer Patentrechtstage

Die 25. Düsseldorfer Patentrechtstage finden am 08. und 09. April 2027 im Düsseldorfer Industrieclub statt. Für weitere Informationen zur Veranstaltung sowie für Impressionen und den Tagungsband des letzten Jahres besuchen Sie patentrechtstage.de.

dusIP.de - Der IP-Blog des CIP

Seit 2021 finden Sie auf auf unserem Blog Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums.
Besuchen Sie uns auf www.dusip.de

Impressum

Herausgeber:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf (Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
V.i.S.d.P.:	Prof. Dr. Jan Busche
Text CIPReport:	Markenrecht: Klara Kirch Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Luisa Wapelhorst Urheber- und Designrecht: Tom Linge Wettbewerbsrecht: Tom Linge
Layout:	Benjamin Kaiser
Adresse:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität Universitätsstrasse 1 40225 Düsseldorf
Internet:	www.gewrs.de
E-Mail:	info@gewrs.de
ISSN:	1864-2586